

Vorblatt

Probleme:

Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen eingesetzt werden

Mitverbrennungsanlagen nutzen Abfälle als Energiequelle. Der Stand der Technik zur Begrenzung des Schadstoffeintrags bei der Verbrennung von Abfällen in Mitverbrennungsanlagen ist in der Richtlinie für Ersatzbrennstoffe festgelegt. Der Vollzug ist unterschiedlich.

Abfallende

Derzeit gibt es in keiner Verordnung Standards für ein Abfallende bei Ersatzbrennstoffen.

Ziel:

- Inputkriterien für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden
- Regelung des Abfallendes von Ersatzbrennstoffen

Inhalte:

- Festlegung von Inputgrenzwerten für Abfälle, die in Anlagen zur Zementerzeugung, Kraftwerksanlagen oder sonstigen Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden
- Festlegung von Voraussetzungen für Ersatzbrennstoffprodukte aus Holzabfällen oder sonstigen Ersatzbrennstoffen
- Regelungen für Probenahme, Analyse, Dokumentation und Meldepflichten
- Aktualisierung von Standards (zB ÖNORMEN)

Alternativen:

Beibehaltung des unterschiedlichen Vollzugs sowohl bei Abfällen, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden, als auch beim Abfallende.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– **Finanzielle Auswirkungen:**

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Einmalige Kosten: 380 000 €

Jährliche Kosten: 17 621 €

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Einmalige Kosten: 109 028 €

Jährliche Kosten: 4 044 €

– **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– – **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die bundesweite Regelung werden die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb positiv beeinflusst. Dies betrifft Erzeuger von Ersatzbrennstoffen oder Ersatzbrennstoffprodukten gleichermaßen wie Inhaber von Mitverbrennungsanlagen. Die Qualitätsanforderungen gelten auch im Fall der grenzüberschreitenden Abfallverbringung. Dies soll zu einer mengenmäßigen Erhöhung der Aufbereitung und Verwertung von Abfällen in österreichischen Mitverbrennungsanlagen führen.

Insgesamt sind daher positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und indirekt auch auf die Beschäftigung zu erwarten.

– – **Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Der vorliegende Entwurf enthält Informationsverpflichtungen für Unternehmen gemäß der Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 278/2009. Für alle betroffenen Unternehmen gemeinsam betragen die jährlichen Verwaltungslasten die nachfolgend ermittelten Beträge:

IVP 1 – Beurteilungsnachweis	506 000 €
IVP 2 – Beurteilungsnachweis – Abfallende	41 000 €
IVP 3 – Identitätskontrolle	135 000 €
IVP 4 – Externe Überwachung	210 000 €

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die Begrenzung der Schadstoffgehalte für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen eingesetzt werden sollen, und für Produkte aus Abfällen wird die Aufbereitung gefördert. Dies ist umweltpolitisch sinnvoll und führt auch zu einer Verringerung von Emissionen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf stimmt mit dem EG-Abfallrecht und insbesondere mit der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, ABl. Nr. L 332 vom 28.12.2000 S. 91, und der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 9, überein.

Der Entwurf ist EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Allgemeines

Der Inhaber einer Mitverbrennungsanlage soll einen Abfall nur verbrennen dürfen, wenn ein gültiger Beurteilungsnachweis vorliegt. Im Beurteilungsnachweis sollen der Abfall genau beschrieben und seine Herkunft, Entstehung und allfälligen Behandlungsschritte angegeben werden. Weiters sollen Angaben zur Probenahme, Analyseergebnisse und eine Beurteilung enthalten sein, ob die Grenzwerte und Voraussetzungen für den Einsatz in einer Mitverbrennungsanlage vorliegen. Die Inhaltserfordernisse des Beurteilungsnachweises sind an jene der Deponieverordnung 2008 angelehnt.

Den Beurteilungsnachweis können der Inhaber einer Mitverbrennungsanlage, ein Abfallerzeuger oder ein Abfallsammler erstellen, wenn sie über die erforderlichen Sachkenntnisse, Erfahrung und ein Qualitätssicherungssystem verfügen. Diese Personen können sich dazu auch einer befugten Fachperson oder Fachanstalt bedienen.

Wenn ein Abfallbesitzer keinen Beurteilungsnachweis erstellt und einem Inhaber einer Mitverbrennungsanlage einen Abfall übergeben möchte, soll er zumindest eine Abfallinformation, mit geringeren Inhaltserfordernissen, bereitstellen.

Beurteilungsnachweise und Abfallinformationen zählen zu den Aufzeichnungen. Weitere Aufzeichnungen sollen Inhaber von Mitverbrennungsanlagen über die Eingangskontrolle, über allfällige Zurückweisungen oder Fehldeklarationen von Abfällen, sowie über Kontrollen im Rahmen der externen Überwachung führen. Eine externe Überwachung ist nur erforderlich, wenn Beurteilungsnachweise nicht von befugten Fachpersonen oder Fachanstalten erstellt worden sind.

Ab dem 1. Jänner 2015 sollen alle Aufzeichnungen elektronisch geführt werden. Die Voraussetzungen dafür sollen im EDM-Teilprojekt eErsatzbrennstoffe erarbeitet werden. Als erster Schritt soll ein Formulargenerator für Abfallinformationen zur Verfügung stehen.

Wenn Ersatzbrennstoffe eine vergleichbare Qualität wie konventionelle Brennstoffe aufweisen, soll der Abfallbesitzer die Möglichkeit haben, das Abfallende zu deklarieren. Auch in diesem Fall soll ein Beurteilungsnachweis erstellt werden, der dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln ist. Weiters soll für das Abfallende eine Abfallbilanz-Buchung in ein Produktlager erforderlich sein.

Das Abfallende für Ersatzbrennstoffe soll an eine bestimmungsgemäße Verwendung geknüpft werden. Hier soll je nach Art des Ersatzbrennstoffproduktes die Verwendung in Anlagen ab einer bestimmten Nennwärmeleistung vorgeschrieben werden, da Mindeststandards für Emissionsbegrenzungen vorhanden sein sollen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen endet das Abfallregime und die Zuständigkeit der Abfallbehörden. Produkte können von Chemikalieninspektoren kontrolliert werden.

Darüber hinaus soll die bestimmungsgemäße Verwendung von Ersatzbrennstoffprodukten als geeignete Risikomanagementmaßnahme im Sinne von REACH zu werten sein. Für Ersatzbrennstoffprodukte aus Holzabfällen sollen mit der Erfüllung dieser Verordnung auch alle Erfordernisse von REACH erfüllt werden.

Der Abfallbesitzer, der die Abfalleigenschaft enden lässt, soll dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich eine Meldung erstatten über Art und Menge des Ersatzbrennstoffproduktes, die vorgesehenen Abnehmer und die Berichte über die externe Kontrolle.

Finanzielle Auswirkungen:

Die folgenden Berechnungen erfolgen unter Anwendung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, Anhänge 3.1 und 3.3 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 50/2009.

Demnach ergeben sich folgende durchschnittliche Personalausgaben für Vertragsbedienstete (Werte 2008) inklusive 2,5% Pauschalansatz für Abfertigungen, ausgehend von 1 680 Leistungsstunden pro Jahr:

v1: 58 952,88 Euro (entspricht 280,73 Euro pro Tag)

v2: 42 629,75 Euro (entspricht 203,00 Euro pro Tag)

v3: 36 521,78 Euro (entspricht 173,91 Euro pro Tag)

Die Sachkosten werden mit 12% der Personalkosten berechnet.

Für die Raumkosten wird für den Bund Wien in der Kategorie guter Nutzungswert herangezogen (13,1 Euro/m²). Pro Bediensteten sind 14 m² Bürofläche zu veranschlagen.

Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 20% der Personalkosten berechnet.

Kosten und Einsparungen für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden:

Gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan, Statusbericht 2008, Kapitel 3, S. 141, gibt es in Österreich 197 Anlagen, die Abfälle verbrennen. Zur Kostenberechnung der Regelungen über Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen eingesetzt werden, ist die Zahl jener Anlagen abzuziehen, die ausschließlich Siedlungsabfälle einsetzen (zehn Anlagen), sowie Anlagen, die unter die Mengenschwellen fallen und von den Bestimmungen nicht betroffen sind. Es verbleiben ca. 150 Anlagen.

1. Behördliche Ausnahmegenehmigungen von Grenzwerten bei Sicherstellung eines gleichwertigen Schutzes und im Katastrophenfall (§ 6a Abs. 3 und 4)

Ausgegangen wird davon, dass von den ca. 150 Mitverbrennungsanlagen etwa 20 einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen. Weiters werden zehn Verfahren für Katastrophenfälle veranschlagt. Die Anzahl an Katastrophen kann natürlich nicht vorhergesehen werden, aber rückblickend wäre aus den vergangenen zehn Jahren die BSE-Krise zu erwähnen, wo Tiermehl in Mitverbrennungsanlagen rasch entsorgt werden musste.

Für diese 30 Verfahren werden je sechs Personentage (PT) v1 und zwei PT v3 veranschlagt. Dies ergibt 180 PT v1 und 60 PT v3.

Einmalige Kosten				
Qualifikation	Kosten pro Tag in €	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
v1	280,73	6	30	50 531,04 €
v3	173,91	2	30	10 434,79 €
Personalkosten				60 965,83 €
Sachkosten				7 315,90 €

2. Behördliche Überwachung der Aufzeichnungen

Ausgegangen wird von ca. 150 Mitverbrennungsanlagen, die zusätzliche Aufzeichnungen führen müssen. Für die behördliche Kontrolle werden zwei Stunden pro Anlage und Jahr angenommen. Die Kontrolle der Aufzeichnungen wird voraussichtlich im Rahmen der mehrjährigen Anlagenkontrolle durchgeführt werden. Der jährliche Aufwand wird daher mit 37,5 PT v1 veranschlagt.

Als Einsparung ist zu berücksichtigen, dass manche Mitverbrennungsanlagen in bestehenden Genehmigungen Abfallinputkriterien einhalten und dokumentieren müssen. Diese Aufzeichnungen werden durch die Novelle ersetzt. Der behördliche Kontrollaufwand fällt weg. Wenn man von ca. 20 Anlagen ausgeht, reduziert sich der jährliche Aufwand um fünf PT v1.

Der jährliche Aufwand unter Berücksichtigung der Einsparung wird daher mit 32,5 PT v1 veranschlagt.

Jährliche Kosten				
Qualifikation	Kosten pro Tag in €	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	

v1	280,73	0,25	130	9 123,66 €
Personalkosten				9 123,66 €
Sachkosten				1 094,84 €

3. Übergangsverfahren (§ 19b)

Es wird ca. mit zehn Verfahren gerechnet. Für diese werden je sechs PT v1 und zwei PT v3 veranschlagt. Der Aufwand beträgt 60 PT v1 und 20 PT v3.

Einmalige Kosten				
Qualifikation	Kosten pro Tag in €	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
v1	280,73	6	10	16 843,68 €
v3	173,91	2	10	3 478,26 €
Personalkosten				20 321,94 €
Sachkosten				2 438,63 €

4. Abfallende (§ 18a)

Für Ersatzbrennstoffprodukte soll die Anzahl an Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 reduziert werden. Feststellungsverfahren sind zum einen nur mehr zur Abklärung erforderlich, ob nach den Abfallende-Bestimmungen dieser Verordnung vorzugehen ist, und zum anderen, ob sie erfüllt worden sind (zB kann bei einem Beurteilungsnachweis strittig sein, ob er Mängel aufweist). Wenn von fünf Feststellungsverfahren pro Jahr ausgegangen wird, soll sich die Zahl auf zwei Feststellungsverfahren pro Jahr reduzieren. Für ein Feststellungsverfahren werden je sechs PT v1 und zwei PT v3 veranschlagt.

Die Reduktion des Aufwands wird mit 18 PT v1 und sechs PT v3 veranschlagt.

Jährliche Einsparungen				
Qualifikation	Kosten pro Tag in €	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
v1	280,73	6	3	5 053,10 €
v3	173,91	2	3	1 043,48 €
Personalkosten				6 096,58 €
Sachkosten				731,59 €

Gesamtaufstellung				
Personalkosten				
§ 6a Abs. 3 und 4 (Ausnahmegenehmigungen)				60 966 €
§ 19b (Übergangsverfahren)				20 322 €
				81 288 €
Verwaltungssachkosten				
Sachkosten (12% der Personalkosten)				9 755 €
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)				1 728 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)				16 258 €
				27 740 €

Einmalige Kosten bei den Gebietskörperschaften	109 028 €
---	------------------

Gesamtaufstellung	
Personalkosten	
Überwachung von Aufzeichnungen § 18a (Abfallende)	9 124 € - 6 097 €
	3 027 €
Verwaltungssachkosten	
Sachkosten (12% der Personalkosten)	363 €
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)	48 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)	605 €
	1 017 €
Jährliche Kosten bei den Gebietskörperschaften	4 044 €

Kosten für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

1. Behördentätigkeit im Rahmen des Abfallendes von Ersatzbrennstoffen

Es wird jährlich durchschnittlich mit zehn Deklarationen des Abfallendes von Ersatzbrennstoffen gerechnet. Die Beurteilungsnachweise und die jährlichen Meldungen müssen bearbeitet werden. Pro Ersatzbrennstoffprodukt werden zwei PT v1 veranschlagt.

Der jährliche Aufwand beträgt 20 PT v1.

Jährliche Kosten des Bundes				
Personalkosten				
Qualifikation	Kosten pro Tag in €	Anzahl der Tage	Anzahl der Verfahren	
v1	280,73	2	10	5 614,56
				5 615 €
Verwaltungssachkosten				
Sachkosten (12% der Personalkosten)				674 €
Kosten für Raumbedarf (Personalbedarf * 14 m ²)				210 €
Verwaltungsgemeinkosten (20% der Personalkosten)				1 123 €
				2 006 €
Summe				7 621 €

2. EDM-Teilprojekt eErsatzbrennstoffe

Im EDM-Teilprojekt eErsatzbrennstoffe müssen die Voraussetzungen für elektronische Abfallinformationen, Beurteilungsnachweise, weitere Aufzeichnungen und Meldungen geschaffen werden. Das Teilprojekt kann auf bestehende EDM-Applikationen (eRAS und eVerbrennung) aufbauen und arbeitet eng mit eGutachten zusammen.

Es wird ein einmaliger Aufwand von ca. € 300 000 angenommen. Für Auswertungen wird ein weiterer einmaliger Aufwand von ca. € 80 000 angenommen. Für die Wartung wird ein jährlicher Aufwand von ca. € 10 000 veranschlagt.

Verwaltungskosten für Unternehmen aus Informationsverpflichtungen:

Nachfolgend sind alle Informationsverpflichtungen dieser Novelle beschrieben. Es handelt sich dabei um Informationsverpflichtungen, die ausschließlich in einer nationalen Rechtsvorschrift geregelt werden sollen. In den beiliegenden Formblättern der Standardkostenmodell-Richtlinien sind nur jene dargestellt, die über der Bagatellgrenze liegen.

Antrag für eine behördliche Ausnahmegenehmigung von Grenzwerten bei Sicherstellung eines gleichwertigen Schutzes (§ 6a Abs. 3)

Es wird angenommen, dass etwa 20 Unternehmen einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen werden. Für die Vorbereitung des Antrages ist ein technisches Gutachten eines betriebseigenen Technikers oder eines externen Gutachters erforderlich. Dafür ist mit einem Zeitaufwand von ca. zwei Tagen zu rechnen. Für das Verfahren insgesamt wird ein Aufwand von fünf Tagen veranschlagt.

Es handelt sich um keine jährliche Informationsverpflichtung sondern um einen einmaligen Aufwand.

Antrag für eine behördliche Ausnahmegenehmigung im Katastrophenfall (§ 6a Abs. 4)

Es wird angenommen, dass etwa zehn Unternehmen einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen werden. Für die Vorbereitung des Antrages ist ein technisches Gutachten eines betriebseigenen Technikers oder eines externen Gutachters erforderlich. Dafür ist mit einem Zeitaufwand von ca. zwei Tagen zu rechnen. Für das Verfahren insgesamt wird ein Aufwand von fünf Tagen veranschlagt.

Es handelt sich um keine jährliche Informationsverpflichtung sondern um einen einmaligen Aufwand.

Beurteilungsnachweis (§ 11a Abs. 1)

Es wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

In ca. 150 Mitverbrennungsanlagen werden durchschnittlich 5 verschiedene Abfälle verbrannt. Bei ca. 50 Abfällen sind keine analytischen Untersuchungen erforderlich. Hier entfällt die Verpflichtung zur Erstellung eines Beurteilungsnachweises.

Für 350 Abfälle werden 350 Beurteilungsnachweise von Inhabern von Mitverbrennungsanlagen (davon 100 durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten) erstellt.

Für 350 Abfälle werden von Abfallerzeugern oder von Abfallsammlern Beurteilungsnachweise erstellt. Ein Beurteilungsnachweis wird durchschnittlich für zwei verschiedene Mitverbrennungsanlagen verwendet. Von Abfallerzeugern oder -sammlern werden daher 175 Beurteilungsnachweise (davon 55 durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten) erstellt.

Pro Abfall sind durchschnittlich drei Beurteilungsnachweise pro Jahr erforderlich.

Der erste Beurteilungsnachweis benötigt mehr Zeit, insbesondere für die Aufzeichnung der allgemeinen Daten. Alle folgenden Beurteilungsnachweise erfordern einen wesentlich geringeren Zeitaufwand. Mit der Einführung der elektronischen Beurteilungsnachweise verringert sich der Zeitaufwand erneut deutlich.

Auf Grund zT bereits detaillierter Vorgaben für Abfalluntersuchungen in bestehenden Genehmigungsbescheiden werden die Sowieso-Kosten mit 50% angenommen.

Nähere Details sind im Formblatt zur IVP 1 dargestellt.

Abfallinformation (§ 11a Abs. 2)

Es wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

In ca. 150 Mitverbrennungsanlagen werden durchschnittlich fünf verschiedene Abfälle verbrannt.

Für ca. 400 Abfälle wird eine Abfallinformation benötigt, wobei für einen Abfall, der in zwei verschiedenen Mitverbrennungsanlagen verbrannt wird, dieselbe Abfallinformation verwendet werden kann. Insgesamt müssen daher ca. 200 Abfallinformationen pro Jahr erstellt werden.

Die erstmalige Erstellung einer Abfallinformation beansprucht etwas mehr Zeit; für folgende Abfallinformationen wird sich die dafür nötige Zeit deutlich verkürzen. Zur Erstellung einer Abfallinformation werden durchschnittlich zwei Stunden veranschlagt. Eine Abfallinformation ist durchschnittlich drei Jahre gültig. Der jährliche Zeitaufwand für die Erstellung einer Abfallinformation beträgt daher durchschnittlich 40 Minuten pro Jahr.

Auf Grund bereits bestehender Dokumentationsanforderungen (zB Lieferscheine) werden die Sowieso-Kosten mit 25% angenommen.

Die Abfallinformation ist eine Informationsverpflichtung, die unter der Bagatellgrenze der Standardkostenmodell-Richtlinien liegt.

Zusätzliche Aufzeichnungspflichten (§ 11a Abs. 4)

Es wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Ca. 150 Mitverbrennungsanlagen müssen zusätzliche Aufzeichnungen führen. Pro Anlage beträgt der Zeitaufwand durchschnittlich fünf Stunden.

Auf Grund bereits bestehender Dokumentationsanforderungen (zB Lieferscheine) werden die Sowieso-Kosten mit 10% angenommen.

Die zusätzlichen Aufzeichnungspflichten sind eine Informationsverpflichtung, die unter der Bagatellgrenze der Standardkostenmodell-Richtlinien liegt.

Beurteilungsnachweis gemäß § 18a Abs. 1

Es wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Jährlich fallen ca. zehn Deklarationen des Abfallendes von Ersatzbrennstoffen an. Für ein Ersatzbrennstoffprodukt müssen durchschnittlich drei Beurteilungsnachweise pro Jahr erstellt werden.

Der erste Beurteilungsnachweis für ein Ersatzbrennstoffprodukt benötigt jeweils mehr Zeit, insbesondere für die Aufzeichnung der allgemeinen Daten. Alle nachfolgenden Beurteilungsnachweise erfordern einen wesentlich geringeren Zeitaufwand. Mit der Einführung der elektronischen Beurteilungsnachweise verringert sich der Zeitaufwand erneut deutlich.

Jeweils die Hälfte der Beurteilungsnachweise wird von Abfallerzeugern oder -sammlern und von befugten Fachpersonen oder Fachanstalten erstellt.

Nähere Details sind im Formblatt zur IVP 2 dargestellt.

Meldung an den BMLFUW gemäß § 18a Abs. 3

Es wird jährlich mit ca. zehn Deklarationen des Abfallendes von Ersatzbrennstoffen gerechnet. Für die Meldung gemäß § 18 Abs. 3 wird ein Zeitaufwand von zwei Stunden jährlich veranschlagt.

Die Meldung gemäß § 18a Abs. 3 ist eine Informationsverpflichtung, die unter der Bagatellgrenze der Standardkostenmodell-Richtlinien zu liegen kommt.

Übermittlung von Informationen an die Abnehmer gemäß § 18a Abs. 4

Es wird jährlich mit ca. zehn Deklarationen des Abfallendes von Ersatzbrennstoffen gerechnet. Pro Ersatzbrennstoffprodukt wird mit ca. fünf Abnehmern gerechnet. Für eine Übermittlung von Informationen an die Abnehmer wird ein Zeitaufwand von einer Stunde jährlich veranschlagt.

Die Übermittlung von Informationen an die Abnehmer gemäß § 18a Abs. 4 ist eine Informationsverpflichtung, die unter der Bagatellgrenze der Standardkostenmodell-Richtlinien zu liegen kommt.

Zusätzliche Aufzeichnungen gemäß § 18a Abs. 7

Ca. zehn Abfallerzeugern oder -sammlern haben zusätzliche Aufzeichnungen zu führen. Für diese Aufzeichnungen wird ein Zeitaufwand von 20 Stunden jährlich veranschlagt.

Die zusätzlichen Aufzeichnungen gemäß § 18a Abs. 7 sind eine Informationsverpflichtung, die unter der Bagatellgrenze der Standardkostenmodell-Richtlinien zu liegen kommt.

Identitätskontrolle gemäß Anlage 8 Kapitel 2.13

Es wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Eine Identitätskontrolle ist an ca. 350 Abfällen durchzuführen. Ca. 250 werden durch Inhaber von Mitverbrennungsanlagen und ca. 100 durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten durchgeführt.

Auf Grund bereits bestehender Verpflichtungen zur Untersuchung von Abfällen in bestehenden Genehmigungsbescheiden werden die Sowieso-Kosten mit 25% angenommen.

Nähere Details sind im Formblatt zur IVP 3 dargestellt.

Externe Überwachung gemäß Anlage 8 Kapitel 2.14

Es wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Eine externe Überwachung ist bei ca. 120 Mitverbrennungsanlagen durchzuführen. Ca. 100 Abfälle sind zu untersuchen (inkl. Probenahme). Ca. 100 Rückstellproben sind zu untersuchen (ohne Probenahme).

Zusätzlich zu den analytischen Untersuchungen werden pro externe Überwachung zusätzlich zwei Personentage veranschlagt.

Nähere Details sind im Formblatt zur IVP 4 dargestellt.

Externe Überwachung gemäß Anlage 9 Kapitel 2.9

Eine externe Überwachung ist bei ca. drei Ersatzbrennstoffprodukten durchzuführen.

Für die externe Überwachung gemäß Anlage 9 Kapitel 2.9 wird ein Aufwand von ca. € 2 500 jährlich veranschlagt.

Die externe Überwachung gemäß Anlage 9 Kapitel 2.9 ist eine Informationsverpflichtung, die unter der Bagatellgrenze der Standardkostenmodell-Richtlinien zu liegen kommt.

Besonderer Teil

Zu Z 2 (Promulgationsklausel):

Die Rechtsquellenzitate und die Bezeichnung der Bundesminister in der Promulgationsklausel sollen aktualisiert werden.

Weiters soll die Rechtsgrundlage für die Regelung des Abfallendes aufgenommen werden, für die keine Einvernehmenspflicht mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend besteht. Dadurch erfolgt eine Umformulierung der Promulgationsklausel nach dem Vorbild der E-PRTR-Begleitverordnung.

Zu Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 2 und 3):

Mitverbrennungsanlagen, die – neben allfälligen Brennstoffen – ausschließlich Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 (zB Biomasse aus Abfällen) verbrennen, sollen die Bestimmungen für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden, inklusive der Übergangsbestimmungen einhalten, sind aber von allen anderen Regelungen der AVV ausgenommen.

Damit soll verhindert werden, dass Abfälle, die die Qualitätsanforderungen für Mitverbrennungsanlagen nicht einhalten, oder bei denen die Einhaltung nicht in einem Beurteilungsnachweis dokumentiert wird, in Anlagen mit geringeren Emissions- und Monitoringanforderungen verbrannt werden.

Selbstverständlich sollen für diese Anlagen auch die Ausnahmen des § 6a Abs. 2 – insbesondere die Kleinmengenregelung und die Kleinanlagenregelung gelten.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 4):

Der Geltungsbereich der AVV soll um die Regelung für Ersatzbrennstoffprodukte, für die die Abfalleigenschaft endet, erweitert werden.

Auch für die in § 2 Abs. 2 Z 1 genannten Abfälle (zB Biomasse aus Abfällen) soll ein Enden der Abfalleigenschaft möglich sein. Dies hat den Vorteil, dass Anlagen, in denen diese Produkte eingesetzt werden, nicht nur aus dem Regime der AVV fallen, sondern überhaupt aus dem AWG 2002.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 5):

Derzeit richtet sich die AVV an Inhaber von (Mit)Verbrennungsanlagen gemäß §§ 37 oder 52 AWG 2002, § 74 Abs. 1 GewO 1994 und § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 EG-K.

Zukünftig soll der Normadressatenkreis um Erzeuger und Sammler von Abfällen, die in (Mit)verbrennungsanlagen verbrannt werden sollen, sowie um von diesen beauftragte befugte Fachpersonen- und Fachanstalten erweitert werden. Inhaltlich sollen Erzeuger und Sammler Untersuchungs-, Informations-, Aufzeichnungs- und Meldungspflichten zu Abfällen erfüllen, die sie an Inhaber von Mitverbrennungsanlagen übergeben.

Zu Z 7 (§ 3 Begriffsbestimmungen):

Die gesamten Begriffsbestimmungen sollen alphabetisch geordnet werden. Z 5, Z 7 und Z 17 sollen umformuliert werden. Die Begriffsbestimmungen Z 1, 4, 11, 13, 18 – 21, 23, 27, 29, 30, 35 – 38, 40, 41, 44 und 47 sollen neu aufgenommen werden.

Z 1 Abfallstrom:

Die Definition des Abfallstroms soll sich mit der Definition in der Deponieverordnung 2008 decken, wobei in der AVV auf die Grenzwertrelevanz und die Kriterien für den Einsatz in Mitverbrennungsanlagen abgestellt werden muss.

Produktionsspezifische Abfälle stellen in der Regel einen Abfallstrom dar.

Das Vorliegen eines Abfallstroms soll in Bezug auf die Inputgrenzwerte der einzelnen Mitverbrennungsanlage beurteilt werden. Starke Schwankungen von Parametern eines regelmäßig anfallenden Abfalls schaden nicht, wenn die jeweiligen Inputgrenzwerte gesichert eingehalten werden können. Bei unterschiedlich hohen Inputgrenzwerten kann ein Abfall für eine bestimmte Anlage einen Abfallstrom darstellen und für eine andere Anlage nicht.

Z 4 Aufbereitung und Z 27 Konfektionierung:

Unter Aufbereitung von Abfällen für die Mitverbrennung sollen ein oder mehrere Behandlungsschritte verstanden werden, die für den Einsatz in einer bestimmten Mitverbrennungsanlage aus technischen oder rechtlichen Gründen durchgeführt werden. Ein technischer Grund kann beispielweise darin bestehen, Abfälle so zu behandeln, dass sie „einblasfähig“ werden. Ein rechtlicher Grund zur Aufbereitung wäre das Erfordernis, einen oder mehrere Inputgrenzwerte einzuhalten und dafür beispielsweise eine Metallabscheidung durchzuführen.

Ein Unterfall der Aufbereitung soll die Konfektionierung sein. Sie soll lediglich eine Behandlung zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften des Abfalls darstellen, die zur Aufgabe oder zur Verbesserung des Verbrennungsverhaltens des Ersatzbrennstoffs dient. Beispiele für eine Konfektionierung sollen Zerkleinerung, Trocknung oder Pelletierung sein. Die Konfektionierung bewirkt keine Schadstoffentfrachtung.

Hält ein Abfall die Inputkriterien ein, soll zur Aufbereitung die alleinige Konfektionierung ausreichen. Eine Vermischung dieses Abfalls mit anderen Abfällen, die die Inputkriterien einhalten, soll zulässig sein.

Die Aufbereitung und Konfektionierung sollen sich nur auf Abfälle beziehen, die in Mitverbrennungsanlagen eingesetzt werden. Die Vorbehandlung gemäß Z 9 bezieht sich auf Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen und nur auf Verfahrensschritte am Standort. Die Definition der Vorbehandlung (bereits Bestandteil der AVV BGBl. II 389/2002) wird nur für die Definition der Begriffe Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlage benötigt.

Z 5 Befugte Fachpersonen oder Fachanstalten:

Eine eigene Definition der befugten Fachperson- oder Fachanstalt kann in der AVV entfallen.

Z 7 Beurteilungswert:

Derzeit enthält die AVV im Wesentlichen nur Grenzwerte für Luftemissionen. Nunmehr sollen auch Grenzwerte für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden, aufgenommen werden. In der Definition des Beurteilungswerts soll einerseits vorangestellt werden, dass es sich um einen Wert handelt, anhand dessen die Einhaltung der Grenzwerte überprüft wird und andererseits angefügt werden, dass bei der Berechnung des Beurteilungswerts für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden, Anlage 8 anzuwenden ist.

In Bezug auf Luftemissionen soll die Definition unverändert bleiben.

Z 11 Deklaration:

Durch die Deklaration soll ein Ersatzbrennstoff die Abfalleigenschaft verlieren und als Produkt gelten, auf das das Abfallregime nicht mehr anwendbar ist.

Für eine Deklaration sollen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Übermittlung eines Beurteilungsnachweises an den BMLFUW
- Gültigkeit des Beurteilungsnachweises
- Angabe der bestimmungsgemäßen Verwendung
- (Abfallbilanz)Buchung des Ersatzbrennstoffes entweder in ein Produktlager für Ersatzbrennstoffprodukte aus Holzabfällen oder in ein Produktlager für sonstige Ersatzbrennstoffprodukte

Das Produktlager soll als relevante Anlage im Stammdatenregister angelegt werden.

Das Produktlager kann auch mit dem Outputpufferlager einer Aufbereitungsanlage zusammenfallen. In diesem Fall soll es dennoch als eigene Anlage angelegt werden und es soll eine Buchung durchgeführt werden. Das Produktlager soll der Abgrenzung in den Aufzeichnungen dienen, ab wann ein Produkt vorliegt.

Fällt eine der oben genannten Voraussetzungen weg, soll die Abfalleigenschaft wieder aufleben.

Beispiel: Ein Ersatzbrennstoffprodukt wird entgegen seiner bestimmungsgemäßen Verwendung angeboten oder eingesetzt (zB Verkauf an Haushalte oder Einsatz in einer Pelletsheizung eines Einfamilienhauses)

Die bestimmungsgemäße Verwendung von Ersatzbrennstoffprodukten soll von Chemikalienkontrollorganen (REACH) kontrolliert werden können.

Z 13 Einmalig anfallende Abfälle:

Einmalig anfallende Abfälle sollen alle Abfälle sein, die kein Abfallstrom sind. „Wiederkehrend anfallende Abfälle“, wie sie die Deponieverordnung 2008 kennt, sollen in die AVV nicht aufgenommen werden.

Z 17 Emissionsgrenzwerte:

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Z 18 Ersatzbrennstoffe:

Ersatzbrennstoffe sollen Abfälle sein, die zur Gänze oder in einem relevanten Ausmaß zur Energiegewinnung eingesetzt werden und die die Inputkriterien erfüllen. Sie sollen zumindest selbstgänglich verbrennen.

Eine selbstgängige Verbrennung soll vorliegen, wenn nach dem Zünden eine Verbrennung ohne Zusatzbrennstoff – unter Einhaltung der Vorgaben des § 7 (Betriebsbedingungen) – möglich ist. Der für eine selbstgängige Verbrennung notwendige Heizwert ist v. a. von der eingesetzten Verbrennungstechnologie abhängig. Der Mindestheizwert für eine selbstgängige Verbrennung für eine typische Rostfeuerungsanlage beträgt ca. 7 MJ/kg und für eine entsprechend gestaltete Wirbelschichtfeuerung ab ca. 3 MJ/kg.

Klärschlämme und Papierfaserreststoffe sollen wie feste Ersatzbrennstoffe behandelt werden (unabhängig vom Wassergehalt). Als Klärschlämme und Papierfaserreststoffe sollen die Abfälle der Schlüssel-Nummerngruppe 943, 945 und 948 gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung gelten. Durch die Zuordnung von Klärschlämmen und Papierfaserreststoffen zu festen Ersatzbrennstoffen sollen diese generell die Probenahmeverfahren für feste Abfälle einhalten.

In Mitverbrennungsanlagen dürfen nicht nur Ersatzbrennstoffe verbrannt werden, sondern auch Abfälle, die nicht selbstgänglich verbrennen. Für sie soll in Anlage 8 ein eigener Grenzwertsatz aufgenommen werden. Aus diesem Grund spricht § 6a nicht von „Vorgaben für Ersatzbrennstoffe“, sondern von „Vorgaben für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden sollen“.

Z 19 Ersatzbrennstoffprodukte:

Grundsätzlich sollen alle Arten von Ersatzbrennstoffen unabhängig von der Herkunft und der Abfallart als Ersatzbrennstoffprodukte deklariert werden können. Ausgenommen sollen gefährliche Abfälle und die Abfälle gemäß § 18a Abs. 2 sein.

Z 20 Ersatzrohstoffe:

Ersatzrohstoffe sollen die Kriterien einer stofflichen Verwertung gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 AWG 2002 erfüllen. Darüber hinaus müssen gegebenenfalls Behandlungspflichtenverordnungen gemäß § 23 AWG 2002 eingehalten werden. Auch die Behandlungsgrundsätze des Bundes-Abfallwirtschaftsplans sind maßgeblich.

Z 21 Feldprobe, Z 29 Laborprobe, Z 40 Rückstellprobe und Z 41 Stichprobe:

Diese Begriffsbestimmungen entsprechen der Deponieverordnung 2008.

Z 23 Flüssige Abfälle:

Flüssige Abfälle sollen Abfälle sein, die bei Standardbedingungen nicht stichfest sind. Auch Abwasser, das in (Mit)verbrennungsanlagen behandelt werden soll, soll unter die Definition fallen.

Schlämme der Schlüssel-Nummerngruppe 943, 945 und 948 gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung sollen ex lege nicht unter die Definition fallen.

Z 30 Los:

Diese Begriffsbestimmung entspricht inhaltlich der ÖNORM CEN/TS 15357 „Feste Sekundärbrennstoffe – Terminologie, Definitionen und Beschreibungen“.

Z 35 Nennwärmeleistung:

Die Begriffsbestimmung Nennwärmeleistung wurde § 3 Abs. 1 Z 10 Feuerungsanlagen-Verordnung entnommen.

Z 36 Prüfmenge:

Diese Begriffsbestimmung entspricht der ÖNORM CEN/TS 15357 „Feste Sekundärbrennstoffe – Terminologie, Definitionen und Beschreibungen“. Unter anderen interessierenden Eigenschaften kann beispielsweise der Heizwert, der Aschegehalt oder der Biomassegehalt verstanden werden.

Z 37 Prüfprobe:

Diese Begriffsbestimmung entspricht der ÖNORM CEN/TS 15357 „Feste Sekundärbrennstoffe – Terminologie, Definitionen und Beschreibungen“.

Z 38 Qualifizierte Stichprobe:

Diese Begriffsbestimmung entspricht inhaltlich der Deponieverordnung 2008.

Z 44 Verbrennung:

Verbrennung soll die Reaktion eines Abfalls mit gasförmigem Sauerstoff unter Abgabe von Wärme mit oder ohne Licht sein.

Im Rahmen eines Verbrennungsvorganges kommt es zur Abfolge von unterschiedlichen Prozessschritten: der Trocknung, der Ent- und Vergasung, der Verbrennung und dem Ausbrand. Diese Prozessschritte können auch parallel im Rahmen eines Verbrennungsvorganges ablaufen. Als Verbrennung wird nur jener Prozessschritt verstanden, bei dem die Oxidation mit gasförmigen Sauerstoff und damit eine Energiefreisetzung erfolgt. Im Regelfall geht die Verbrennung mit einer Abgabe von Licht einher, diese ist jedoch für das Vorliegen einer Verbrennung nicht unbedingt erforderlich.

Unabhängig davon fällt eine Anlage unter den Begriff Verbrennungsanlage jede ortsfeste oder mobile technische Anlage, die zur thermischen Behandlung von Abfällen mit oder ohne Nutzung der entstehenden Verbrennungswärme eingesetzt wird und nicht als Mitverbrennungsanlage gilt. Dies schließt die Verbrennung durch Oxidation von Abfällen und andere thermische Behandlungsverfahren wie Pyrolyse, Vergasung und Plasmaverfahren ein, soweit die bei der Behandlung entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden.

Es gibt Abfälle, die einen geringen Restkohlenstoffgehalt aufweisen, der im Rahmen eines thermischen Behandlungsprozesses verbrennt (beispielsweise Flugaschen, Gießereisande o. ä.). Sofern bei diesen Abfällen der Aschegehalt mindestens 80% bezogen auf die Trockenmasse beträgt, soll jedoch von keiner Verbrennung im Sinne dieser Verordnung gesprochen werden. Der Aschegehalt soll als Mittelwert und beim Vorliegen von mindestens fünf Untersuchungsergebnissen alternativ als Median angegeben werden können.

Der Einsatz von leichtflüchtigen Porosierungsmitteln (beispielsweise Papierfaserreststoffe) in Ziegelbrennöfen soll, sofern eine Absaugung der Schwelgase in der Vorwärmzone erfolgt, nicht unter den Begriff der Mitverbrennungsanlage gemäß § 3 Z 6 AVV fallen, da keine Verbrennung stattfindet. Die AVV soll auf diesen Fall nicht anwendbar sein. Davon unabhängig sind diese Abfälle in der Abfallbilanz zu buchen.

Z 47 Vorgesehene Abnehmer:

Vorgesehene Abnehmer sollen Personen sein, an welche derjenige, der die Abfalleigenschaft enden lassen möchte, ein Ersatzbrennstoffprodukt voraussichtlich übergeben wird oder im letzten Kalenderjahr übergeben hat.

Der Titel der Übergabe kann eine rechtsgeschäftliche Überlassung sein, aber auch eine Eigenanwendung. Wesentlich ist, dass der Übernehmer eines Ersatzbrennstoffprodukts dieses als Produkt einsetzen oder weitergeben möchte.

Vorgesehene Abnehmer sind jedenfalls Vertragspartner aus bestehenden Verträgen oder Vorverträgen. Mögliche Vertragspartner im Stadium der Geschäftsanbahnung müssen nicht angeführt werden.

Weiters sollen vorgesehene Abnehmer Personen sein, an die das Ersatzbrennstoffprodukt im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich übergeben worden ist, einschließlich der Eigenanwendung.

Gemäß § 18a Abs. 3 soll derjenige, der das Ende der Abfalleigenschaft deklariert hat, in einer jährlichen Meldung Änderungen der vorgesehenen Abnehmer bekannt geben.

Die Kenntnis der vorgesehenen Abnehmer ermöglicht eine Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung.

Zu Z 8 (§ 5a Pflichten des Erzeugers von Abfällen, die § 6a Abs. 1 unterliegen):

Eine Vermischung von Abfällen, die § 6a Abs. 1 unterliegen, soll zulässig sein, wenn für jeden einzelnen Abfall ein gültiger Beurteilungsnachweis vorliegt.

Weiters soll eine Vermischung von Abfällen, die § 6a Abs. 1 unterliegen – ohne Beurteilungsnachweis – zulässig sein, wenn die Abfälle nachweislich einer Aufbereitung mit Schadstoffentfrachtung zur Erreichung der Einhaltung von „kritischen“ Parametern unterzogen werden. Das Vermischungsverbot gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 AWG 2002 ist gewahrt, weil die Einhaltung der Inputgrenzwerte nicht allein durch den Mischvorgang erreicht wird, sondern durch die Aufbereitung.

Bei folgenden Verfahren der Aufbereitung wird angenommen, dass sie zu einer Schadstoffentfrachtung führen: Klassierung, Sortierung, Fe- und NE-Metallabscheidung.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 2):

In Ergänzung zu den allgemeinen Vorgaben betreffend die Eingangskontrolle sollen für Abfälle, die § 6a Abs. 1 unterliegen, weitere spezielle Anforderungen vorgeschrieben werden.

Die Eingangskontrolle für Abfälle, die § 6a Abs. 1 unterliegen, soll dementsprechend zusätzlich bestehen aus

- einer visuellen Kontrolle
- einer Überprüfung der relevanten Dokumente und
- einer Identitätskontrolle.

Der Begriff „relevante Dokumente“ soll den Ausdruck „Begleitpapiere“ ersetzen, da bei elektronischer Übermittlung kein Papier mehr vorhanden sein muss, auch müssen die Dokumente nicht alle „begleitend“ mitgeführt werden.

Relevante Dokumente sind die Dokumente des Abs. 4 (gegebenenfalls Begleitscheine oder Notifizierungs- oder Begleitformulare gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, oder ADR-Papiere), die Abfallinformation und der Beurteilungsnachweis.

Der Abfallerzeuger, der Abfallsammler oder der Inhaber der Mitverbrennungsanlage sollen einen Beurteilungsnachweis erstellen können. Nur wenn der Beurteilungsnachweis nicht vom Inhaber der Mitverbrennungsanlage erstellt wird, soll einmal im Jahr eine Identitätskontrolle durchgeführt werden.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 3):

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen ist es erforderlich, dass beim Einsatz von gefährlichen Abfällen eine Abfallbeschreibung mit den Inhalten gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt. Dies wurde bereits mit der Abfallverbrennungsverordnung BGBl. 389/2002 umgesetzt.

Diese Informationen sollen jedoch auch Bestandteil einer Abfallinformation gemäß § 11a Abs. 2 oder eines Beurteilungsnachweises gemäß § 11a Abs. 1 sein.

Daher sollen die Abfallinformation gemäß § 11a Abs. 2 oder der Beurteilungsnachweis gemäß § 11a Abs. 1 die Abfallbeschreibung gemäß § 6 Abs. 3 ersetzen.

Auch in dem Fall, dass gefährliche Abfälle nicht in den Geltungsbereich des § 6a Abs. 1 fallen (zB bei Einsatz in Alleinverbrennungsanlagen), soll für sie eine Abfallinformation erstellt werden können, welche die Abfallbeschreibung gemäß § 6 Abs. 3 ersetzt.

Zu Z 11 und 12 (§ 6 Abs. 5 und 6):

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen ist es erforderlich, dass beim Einsatz von gefährlichen Abfällen eine Eingangskontrolle mit Beprobungen und Analysen durchgeführt wird. Dies wurde bereits mit der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, umgesetzt.

Bei den zu untersuchenden Parametern soll nicht mehr auf die ÖNORM S 2110, sondern auf die Anlage 8 Kapitel 1 verwiesen werden. Dadurch soll der Parameterumfang deutlich reduziert werden.

Die Vorgaben der Abs. 5 und 6 sollen in einem Absatz zusammengefasst werden.

Zu Z 13 (§ 6a Vorgaben für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden sollen):

Abs. 1:

Die Regelung soll nicht für Verbrennungsanlagen gelten. Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden sollen, sollen den Vorgaben der Anlage 8 entsprechen. Daneben dürfen konventionelle Brennstoffe und Sonderbrennstoffe eingesetzt werden.

Ein wichtiges Kriterium, damit Abfälle dem Geltungsbereich des Abs. 1 unterliegen, soll das Vorliegen einer Verbrennung gemäß § 3 Z 44 sein. Findet keine Verbrennung statt, so ist generell die Abfallverbrennungsverordnung nicht anwendbar.

Anlage 8 soll aus Grenzwerten und den Vorgaben zur Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen bestehen.

Abs. 2:

Darüber hinaus soll § 6a Abs. 2 Ausnahmen von den Anforderungen an Abfälle, die § 6a Abs. 1 unterliegen, in bestimmten Fällen vorsehen.

Z 1 soll Mitverbrennungsanlagen ausnehmen, die wie Abfallverbrennungsanlagen betrieben werden. Einerseits sollen die Luftemissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen gemäß Anlage 1 eingehalten werden und andererseits sollen die Rückstände aus der Mitverbrennungsanlage entweder deponiert oder einer zulässigen stofflichen Verwertung gemäß AWG 2002 und Bundes-Abfallwirtschaftsplan zugeführt werden.

Z 2 soll eine Kleinmengenregelung und Z 3 eine Kleinanlagenregelung darstellen.

Abs. 3:

Die Behörde soll auf Antrag mit Bescheid Abweichungen von den Vorgaben gemäß Anlage 8 Kapitel 1.1 bis 1.6 zulassen können.

In Anlage 8 Kapitel 1.1 bis 1.6 sollen die Grenzwerte für Abfälle bei der Verbrennung in Mitverbrennungsanlagen festgelegt werden. Eine Abweichung von den Beurteilungskriterien (Median und 80-er Perzentil) und deren Berechnung soll nicht zulässig sein.

Geeignete Maßnahmen gemäß § 6a Abs. 3, die ein gleichwertiges Schutzniveau sicherstellen, wären beispielsweise ein teilweises Zutreffen der Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Abs. 2 Z 1, dass

- die festen Rückstände einer ordnungsgemäßen Deponierung, allenfalls nach einer Vorbehandlung, oder einer zulässigen Verwendung als Ersatzrohstoff, wobei durch ein Qualitätssicherungssystem nach dem Stand der Technik gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, zugeführt werden oder dass
- die Grenzwerte für Verbrennungsanlagen gemäß Anlage 1 nachweislich eingehalten werden.

Abs. 4:

Die Behörde soll in Katastrophenfällen auf Antrag mit Bescheid Abweichungen von den Grenzwerten und den Vorgaben zur Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen zulassen können.

Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Verbrennung sollen vorliegen müssen. Die rechtlichen Voraussetzungen umfassen beispielsweise die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts und des AWG 2002, die technischen Voraussetzungen die technische Eignung der Anlage zur Verbrennung dieser Abfälle.

Diese Ausnahmen können massiv ungleiche Bedingungen für andere Unternehmen – auch in anderen Bundesländern – bedeuten. Der BMLFUW möchte sich in diesen Fällen daher ein Anhörungsrecht vorbehalten. Fristen wurden bewusst nicht gesetzt, weil im Katastrophenfall ein rasches Handeln erforderlich ist. Der BMLFUW kann eine Stellungnahme abgeben, sich aber auch anderer Mittel der mittelbaren Bundesverwaltung bedienen.

Zu Z 14 (§ 11a Aufzeichnungs- und Meldepflichten bei der Mitverbrennung von Abfällen, die § 6a Abs. 1 unterliegen):

Abs. 1:

Für Abfälle, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden sollen, soll ein Beurteilungsnachweis vorliegen. Dieser soll vom Inhaber der Mitverbrennungsanlage, aber auch von einem Vorbesitzer der Abfälle erstellt werden können. Zur Erstellung eines Beurteilungsnachweises sollen ein entsprechendes Fachwissen, Erfahrung und Anforderungen an die Qualitätssicherung vorliegen. Für die Qualitätssicherung sind Checklisten vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft geplant. Andere Voraussetzungen, wie zB ein technisches Büro oder das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten, sollen zur Erstellung eines Beurteilungsnachweises nicht erforderlich sein. Nachdem der Inhaber einer Mitverbrennungsanlage einen Beurteilungsnachweis erstellen kann, kann das Kriterium der Freiheit von Interessenskonflikten nicht zum Tragen kommen.

Zur Erstellung eines Beurteilungsnachweises soll auch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt beauftragt werden können, wobei diese alle Anforderungen gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002 erfüllen muss. In diesem Fall soll keine externe Überwachung gemäß Anlage 8 Kapitel 2.14 erforderlich sein (vgl. letzter Satz in Anlage 8 Kapitel 2.14).

Ab 1. Jänner 2015 soll der Beurteilungsnachweis elektronisch übermittelt werden.

Abs. 2:

Übernimmt der Inhaber einer Mitverbrennungsanlage Abfälle ohne Beurteilungsnachweis, soll er vom übergebenden Abfallbesitzer eine Abfallinformation bekommen. Die Inhalte der Abfallinformation sollen vom Inhaber der Mitverbrennungsanlage überprüft werden.

Die Abfallinformation soll vom Abfallerzeuger oder -sammler erstellt werden können. Es soll auch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt beauftragt werden können.

Ab 1. Jänner 2015 soll sie elektronisch übermittelt werden.

Die Aufzeichnungen sollen bis zum 1. Jänner 2015 formfrei geführt werden können. Hilfestellungen in Form von strukturierten Formblättern sind vom BMLFUW geplant.

Abs. 2 Z 1:

Für jede Abfallinformation soll der Ersteller eine eindeutige Kennung vergeben. Die Kennung soll frei gewählt werden können (beispielsweise die Personen-GLN des Erstellers, Datum und eine fortlaufende Nummer pro Jahr).

Abs. 2 Z 5 lit. d:

Durch die zusätzlichen Angaben bei gefährlichen Abfällen in der Abfallinformation soll auf die Abfallbeschreibung gemäß § 6 Abs. 3 verzichtet werden können.

Abs. 2 Z 7:

Die Beschreibung der Entstehung des Abfalls soll enthalten

- bei Abfällen aus Produktionsanlagen: eine Beschreibung der abfallrelevanten Teilschritte; und
- bei Abfallbehandlungsanlagen: eine Beschreibung der gesamten Anlage(n), die einzelnen Behandlungsschritte wie zB Fe-Abtrennung, NE-Abtrennung, Klassierung, Sortierung, Zerkleinerung, Trocknung, Pelletierung; Informationen über die Inputmaterialien;

Folgende Informationen sollen freiwillig in der Abfallinformation angegeben werden können:

Der Anfallsort (Abfallerzeuger, Standort, Anlage, Anlagenteil), Fotos des Abfalls und des Anfallsorts, sofern sie der Nachvollziehbarkeit der Beurteilung des Abfalls dienlich sind und Dateianhänge. Dies können beispielsweise Ergebnisse von bereits durchgeführten Untersuchungen sein oder die Beschreibung des Verbrennungsverhaltens.

Abs. 3:

Wird der Abfall vom Sammler an den Inhaber der Mitverbrennungsanlage übergeben, soll die Abfallinformation auch vom Abfallerzeuger erstellt werden können. In diesem Fall soll der Abfallsammler sie nicht neu generieren, sondern die vom Abfallerzeuger erstellte Abfallinformation an den Inhaber der Mitverbrennungsanlage übermitteln.

Abs. 4 Z 5:

Die externe Überwachung kann gegebenenfalls auch mehrmals im Jahr durchgeführt werden. Daher sollen pro Jahr mehrere Berichte des externen Überwachungsorgans erstellt werden können. Diese sollen bis zur Veröffentlichung einer Schnittstelle am EDM-Portal in gängigen elektronischen Formaten (PDF, Word) aufbewahrt werden.

Abs. 5:

Die Behörde hat für die Kontrolle von elektronischen Aufzeichnungen mehrere Möglichkeiten. Sie kann vor Ort Einsicht nehmen und/oder sie kann verlangen, dass ihr die Aufzeichnungen elektronisch übermittelt werden. Ab 1. Jänner 2015 soll die elektronische Aufbewahrung im EDM erfolgen.

Abs. 6:

Für die Aufzeichnungen und Meldungen sollen am EDM-Portal Schnittstellen veröffentlicht werden. Die Schnittstellen sollen frühestens ab 1. Jänner 2015 verwendet werden. Vor diesem Termin können Schnittstellenbeschreibungen freiwillig verwendet werden.

Abs. 7:

Abfallerzeuger und Abfallsammler sollen freiwillig Abfallinformationen und Beurteilungsnachweise erstellen können, die vom Übernehmer auch angenommen werden sollen.

Zu Z 15 (§ 15 Abs. 1):

Die Prüfung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt soll bei Mitverbrennungsanlagen auf die Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des Abfalleinsatzes gemäß § 6a Abs. 1 ausgedehnt werden, sofern die Beurteilung der eingesetzten Abfälle nicht von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt wird.

Zu Z 16 (§ 18a Abfallende für Ersatzbrennstoffe):

Abs. 1:

Für Abfälle, die unter diese Verordnung fallen, soll der Nachweis des Abfallendes nur mehr nach diesem Regime zu erbringen sein. Für das Vorliegen des Abfallendes soll kein gesondertes Verfahren eingeführt werden. Mit dem bestehenden Feststellungsverfahren im AWG 2002 soll das Auslangen gefunden werden.

Im Feststellungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 AWG 2002, soll festgestellt werden können, ob die Bestimmungen dieser Verordnung zum Abfallende anwendbar sind. Auch soll geprüft werden können, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung zum Abfallende (zB ein vollständiger Beurteilungsnachweis) erfüllt worden sind.

Mit den Bestimmungen zum Abfallende soll nicht geregelt werden, ob es sich überhaupt um einen Abfall handelt. Hier sind die Kriterien des AWG 2002 zum Abfallbegriff heranzuziehen.

Abfallrelevante Regelungen sollen nicht mehr für Ersatzbrennstoffprodukte gelten. Wenn Ersatzbrennstoffprodukte in Anlagen verbrannt werden, steht es der zuständigen Anlagenbehörde frei, erforderlichenfalls Auflagen für Ersatzbrennstoffprodukte wie auch für konventionelle Brennstoffe bescheidmäßig festzulegen.

Für das Vorliegen des Endes der Abfalleigenschaft sollen folgende Voraussetzungen zu erfüllen sein:

- die Übermittlung eines gültigen Beurteilungsnachweises an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
- die Buchung des Ersatzbrennstoffes in ein Produktlager und
- die bestimmungsgemäße Verwendung.

Der Beurteilungsnachweis soll vom Abfallerzeuger oder Abfallsammler erstellt werden können. Zur Erstellung eines Beurteilungsnachweises sollen ein entsprechendes Fachwissen, Erfahrung und Anforderungen an die Qualitätssicherung vorliegen. Für die Qualitätssicherung sind Checklisten vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geplant. Andere Voraussetzungen, wie zB ein technisches Büro oder das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten, sollen zur Erstellung eines Beurteilungsnachweises nicht erforderlich sein.

Zur Erstellung eines Beurteilungsnachweises soll auch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt beauftragt werden können, wobei diese alle Anforderungen gemäß § 2 Abs. 6 Z 6 AWG 2002 erfüllen muss. In diesem Fall soll keine externe Überwachung gemäß Anlage 9 Kapitel 2.9 erforderlich sein (vgl. letzter Satz in Anlage 9 Kapitel 2.9).

Ab 1. Jänner 2015 soll der Beurteilungsnachweis elektronisch übermittelt werden. Bis dahin soll der Beurteilungsnachweis an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abteilung VI/3 übermittelt werden.

Abs. 2:

Für bestimmte Abfälle soll durch diese Verordnung das Enden der Abfalleigenschaft nicht ermöglicht werden.

Gefährliche Abfälle bedürfen aufgrund der gefahrenrelevanten Eigenschaften einer besonderen Aufmerksamkeit. Daher sollen sie von einer generellen Regelung des Abfallendes ausgenommen sein. Im Zuge des Nachweisverfahrens zum Vorliegen des Abfallendes für Ersatzbrennstoffe kommt es zu keiner Überprüfung der gefahrenrelevanten Eigenschaften (H-Kriterien). Durch eine Ausstufung

(§ 7 AWG 2002) kann jedoch der Nachweis der Nichtgefährlichkeit des Ersatzbrennstoffes geführt werden, wodurch wiederum die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Abfallenderegulierung besteht.

Bei medizinischen Abfällen ist eine Probenahme gemäß dieser Verordnung nicht möglich, daher können die Voraussetzungen des Abfallendes nicht erfüllt werden.

Abs. 3:

Die Abfallart soll gemäß der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung angegeben werden.

Die Angaben sollen ab dem 1. Jänner 2015 elektronisch im Wege des Registers übermittelt werden. Bis dahin sollen die Angaben an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Abteilung VI/3 übermittelt werden.

Abs. 4:

Die bestimmungsgemäße Verwendung soll eine Grundvoraussetzung zum Vorliegen des Abfallendes sein. Deshalb soll es erforderlich sein, dass dem Abnehmer von Ersatzbrennstoffprodukten die bestimmungsgemäße Verwendung nachweislich übermittelt wird.

Abs. 8:

Die ÖNORM CEN/TS 15358 soll für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen gelten, bei denen der Abfallbesitzer die Abfalleigenschaft enden lassen will. Sie legt Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen fest.

Zu Z 17 (§ 19b Übergangsbestimmungen für Abfälle, die § 6a Abs. 1 unterliegen):

Die Übergangsbestimmungen sollen sich auf Vorgaben für Abfälle beziehen, die § 6a Abs. 1 unterliegen. Die inhaltlich maßgebenden Neuerungen sollen in § 20 Abs. 5 (Inkrafttreten) aufgezählt werden.

Das Ziel der Übergangsbestimmungen soll sein, möglichst einheitliche Annahmekriterien für alle Unternehmen zu gewährleisten. Nach Ablauf der Übergangsfrist sollen abweichende Inhalte in Einzelgenehmigungen ersetzt werden.

Wenn eine bestehende Anlage andere Annahmekriterien (strengere oder zusätzliche Grenzwerte) hat, muss das Unternehmen spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten gemäß § 20 Abs. 5 in einer Anzeige zur Anpassung an den Stand der Technik (§ 37 Abs. 4 Z 1 AWG 2002) darlegen, welche Grenzwerte (Median und 80-er Perzentil) unter Zugrundelegung der Vorgaben für die Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen der Verordnung einer Beibehaltung des Schutzniveaus entsprechen. Das Schutzniveau ist unter Berücksichtigung der Ziele in § 1 AVV zu beurteilen. Gemäß § 51 Abs. 1 hat die Behörde diese Anzeige erforderlichenfalls unter Erteilung geeigneter Aufträge mit Bescheid innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis zu nehmen.

Bis zum Abschluss des Anpassungsverfahrens bleiben die Annahmekriterien der bestehenden Genehmigung für die betroffenen Parameter aufrecht. Für Parameter, die nicht vom Anpassungsverfahren betroffen sind, muss das Unternehmen sechs Monate nach Inkrafttreten der VO auf diese umsteigen.

Zu Z 17 (§ 19c Übergangsbestimmungen für Ersatzbrennstoffprodukte):

Die Übergangsbestimmung bezieht sich auf Ersatzbrennstoffe, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 4 als Produkte verwendet worden sind und weiterhin verwendet werden sollen.

Mit Inkrafttreten der Novelle sollen abweichende Inhalte in Feststellungsbescheiden ersetzt werden.

Zu Z 19 (Anlage 5):

Bei den Probenahme- und Analyseverfahren ist eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich, da seit der Erstausgabe der Abfallverbrennungsverordnung im Jahr 2002 zahlreiche Normen vom Europäischen Normungsinstitut veröffentlicht wurden.

Die Normen zur Bestimmung des TOC und des Glühverlustes sollen zur Vervollständigung aufgenommen werden.

Normen sind beim Österreichischen Normungsinstitut, 1020 Wien, Heinestraße 38 erhältlich.

Zu Z 20 (Anlage 6 B Z 13):

Die Angabe des mittleren Masseanteils der emissionsrelevanten Komponenten soll entfallen. Bei Abfällen, die § 6a Abs. 1 unterliegen, geht diese Information im Beurteilungsnachweis auf und bei anderen Abfällen wird aufgrund der geringen Aussagekraft darauf verzichtet.

Zu Z 21 (Anlagen 8 und 9):

Anlage 8 Kapitel 1.3 Grenzwerte für sonstige Mitverbrennungsanlagen:

Für wiederkehrende produktionsspezifische Abfälle, die am Standort der Entstehung oder an anderen nahegelegenen Standorten verbrannt werden, sollen die Grenzwerte gemäß Kapitel 1.2 in den Spalten für einen Anteil der Brennstoffwärmeleistung $\leq 10\%$ gelten.

Für das Vorliegen von nahegelegenen Standorten darf eine Entfernung von 10 km nicht überschritten werden.

Klärschlämme sollen auch dann als wiederkehrende produktionsspezifische Ersatzbrennstoffe gelten, wenn in der Abwasserreinigungsanlage auch externe Abwässer im Umfang von bis zu 10% (bezogen auf Einwohnerwerte berechnet auf Basis BSB5) behandelt werden.

Anlage 8 Kapitel 1.4 Grenzwerte für Abfälle, die keine Ersatzbrennstoffe sind und die verbrannt werden:

Die Grenzwerte von Kapitel 1.4 sollen nur für Abfälle gelten, die keine Ersatzbrennstoffe sind und die verbrannt werden. D. h. einerseits muss der Heizwert so gering sein, dass keine selbstgängige Verbrennung stattfindet, andererseits muss eine Verbrennung gemäß § 3 Z 44 stattfinden. D. h. Abfälle, deren Einsatz nicht unter den Verbrennungsbegriff fällt, da der Aschegehalt mindestens 80% (bezogen auf die Trockensubstanz) beträgt, haben auch die Grenzwerte des Kapitels 1.4 nicht einzuhalten (z. B. Flugasche, Gießereisande etc.)

Anlage 8 Kapitel 1.5 Zusätzliche Anforderungen an Altöl und Lösemittel:

Für die Bestimmung der Summe der PCB soll die Summe der PCB-Kongener PCB 28, PCB 52, PCB 101, PCB 118, PCB 138, PCB 153 und PCB 180 ermittelt werden. Entgegen früheren Vorschriften soll eine Multiplikation dieser Summe mit dem Faktor fünf nicht durchgeführt werden.

Anlage 8 Kapitel 1.7 Einhaltung von Grenzwerten:

Die Einhaltung von Grenzwerten soll für jeden Abfall – ausgenommen Abfälle gemäß Kapitel 2.6 – getrennt nach Herkunft und Abfallart beurteilt werden. Getrennt nach Herkunft und Abfallart bedeutet, dass eine Unterscheidung der zu überprüfenden Abfälle hinsichtlich der Schlüsselnummer und der Herkunft gemäß der Abfallbilanzverordnung BGBl. II Nr. 497/2008, in der geltenden Fassung erforderlich ist. Bei jenen in Kapitel 2.6 angeführten Abfällen ist die Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten nicht erforderlich.

Der aktuelle Beurteilungsnachweis soll vom Übermittlungsdatum bis zum Vorliegen des nächsten Beurteilungsnachweises, längstens aber ein Jahr und bei Abfallströmen > 40.000 t/a drei Monate gültig sein. Bei Vorliegen eines gültigen Beurteilungsnachweises ist die Verbrennung des mit diesem Beurteilungsnachweis beurteilten Abfalls zulässig, bis die Ergebnisse der Untersuchung des nächsten Loses vorliegen.

Anlage 8 Kapitel 1.8 Berechnung des Medians und des 80-er Perzentils:

Der Median ist derjenige Wert, der die nach ihrer Größe geordnete Wertereihe in zwei gleich große Teile zerlegt. D. h. die Daten werden der Größe nach geordnet und man betrachtet den Wert in der Mitte der Liste.

Bei einer geraden Anzahl von Daten wird das arithmetische Mittel der beiden mittleren Werte gebildet. Die so erhaltene Zahl hat die Eigenschaft, dass die Hälfte der Werte darunter, die Hälfte darüber liegt.

Beispiel:

Pb-Gehalte einer heizwertreichen Fraktion in mg/kg TM								
50	51	55	67	84	85	110	120	200

$$\text{Median} = 84 \text{ mg/kg TM}$$

Beispiel:

Cd-Gehalte einer heizwertreichen Fraktion in mg/kg TM									
1,7	2	2,4	2,7	2,8	3	3,4	3,6	8,3	21

$$\text{Median} = (2,8 + 3,0) : 2 = 2,9 \text{ mg/kg TM}$$

Das 80-er Perzentil ist derjenige Wert, der die nach ihrer Größe geordnete Wertreihe in zwei Teile zerlegt, sodass 80% aller Werte kleiner oder gleich und 20% aller Werte größer oder gleich sind.

Dazu wird die Anzahl der Werte mit 0,8 multipliziert.

Ergibt dieses Produkt keine ganze Zahl, so ist die dem Produkt nachfolgende ganze Zahl zu bestimmen. Der zu dieser Zahl zugehörige Wert der Wertreihe stellt das 80-er Perzentil dar.

Ergibt dieses Produkt eine ganze Zahl, so ist der dieser Zahl entsprechende Wert der Wertreihe zu dem nächsten Wert der Wertreihe zu addieren und die Summe durch zwei zu dividieren.

Beispiel:

Pb-Gehalte einer heizwertreichen Fraktion in mg/kg TM								
50	51	55	67	84	85	110	120	200

$$80\text{-er Perzentil} = 120 \text{ mg/kg TM}$$

Die Wertreihe besteht aus 9 Werten. D. h. die Anzahl der Werte multipliziert mit 0,8 ergibt keine ganze Zahl ($9 \times 0,8 = 7,2$). Die dem Produkt aus der Anzahl der Werte und 0,8 nachfolgende ganze Zahl ist daher 8. Damit entspricht das 80-er Perzentil dem 8. Wert der Wertreihe.

Beispiel:

Cd-Gehalte einer heizwertreichen Fraktion in mg/kg TM									
1,7	2	2,4	2,7	2,8	3	3,4	3,6	8,3	21

$$80\text{-er Perzentil} = (3,6 + 8,3) : 2 = 5,95 \text{ mg/kg TM}$$

Die Wertreihe besteht aus 10 Werten. Dh. die Anzahl der Werte multipliziert mit 0,8 ergibt eine ganze Zahl ($10 \times 0,8 = 8$). Der dieser Zahl entsprechende Wert der Wertreihe (3,6 mg/kg TM) ist daher zu dem nächsten Wert der Wertreihe (8,3 mg/kg TM) zu addieren und die Summe durch zwei zu dividieren.

Anlage 8 Kapitel 2 Vorgaben zur Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen:

Die Probenahme und Probenvorbereitung sowie die analytischen Untersuchungen sollen vom Abfallerzeuger, Abfallsammler, Inhaber der Mitverbrennungsanlage oder von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden können. Es ist vorteilhaft, wenn die Durchführung der Probenahme, der Probenvorbereitung und der analytischen Bestimmungen durch dieselbe Person bzw. dasselbe Unternehmen erfolgt.

Jeder Abfall soll getrennt nach Herkunft und Abfallart im Einsatzzustand, in dem er verbrannt wird, beprobt werden, um die Beurteilung des Abfalls für die Verbrennung in Mitverbrennungsanlagen durchführen zu können. Das bedeutet, dass der Abfall erst nach einem eventuellen Aufbereitungsschritt beprobt werden soll. Nach der Beprobung darf keine Aufbereitung des Abfalls mehr stattfinden, ansonsten soll eine neuerliche Beprobung des Abfalls erforderlich sein. Findet beispielsweise eine Klärschlamm-trocknung statt, so soll der Klärschlamm nach der Trocknung beprobt werden.

Anlage 8 Kapitel 2.1 Probenahmeplanung:

Es soll ein Probenahmeplan für jeden Abfall getrennt nach Herkunft und Abfallart erarbeitet werden. Getrennt nach Herkunft und Abfallart bedeutet, dass eine Unterscheidung der zu überprüfenden Abfälle hinsichtlich der Schlüsselnummer und der Herkunft gemäß der Abfallbilanzverordnung BGBl. II Nr. 497/2008, in der geltenden Fassung erforderlich ist.

Gemäß Kapitel 2 soll jeder Abfall getrennt nach Herkunft und Abfallart im Einsatzzustand, in dem er verbrannt wird, beprobt werden. Der Wassergehalt im Einsatzzustand soll daher zur Beurteilung des Vorliegens eines Abfallstroms mit einer Menge $>$ oder $\leq 40\,000$ t/a herangezogen werden.

Anlage 8 Kapitel 2.2 Probenahmeverfahren für Abfallströme > 40.000 t/a :

Bei Abfallströmen > 40.000 t/a soll der Losumfang die im Zeitraum eines Monats produzierte Menge des Abfalls sein. Der Losumfang soll sich auf die produzierte Abfallmenge beziehen, da ein Abfallstrom gemäß § 3 Z 1 ein bestimmter Abfall ist, welcher aus einem definierten Prozess (gleich bleibendes Verfahren, gleich bleibende Prozessbedingungen und gleich bleibende Einsatzstoffe) in gleich bleibender Qualität regelmäßig bei einem Abfallerzeuger anfällt.

Anlage 8 Kapitel 2.2.3 Vorinformationen:

Um Untersuchungsergebnisse als Vorinformationen geltend machen zu können, soll es erforderlich sein, dass sich diese Untersuchungsergebnisse auf den hinsichtlich Herkunft und Abfallart selben Abfall beziehen.

Anlage 8 Kapitel 2.2.5 Einschränkung des Untersuchungsrahmens:

Ergeben die letzten Beurteilungswerte für einen oder mehrere Parameter einen Wert von $\leq 1,5$, so soll die Zahl der zu untersuchenden qualifizierten Stichproben für diese Parameter halbiert werden können. Das Verhältnis zwischen 80-er Perzentil und Median stellt ein Maß für die Homogenität von Abfällen dar. Bei einem Wert $\leq 1,5$ für das Verhältnis von 80-er Perzentil zu Median wird von einem homogenen Abfall ausgegangen, weshalb in diesem Fall eine Einschränkung des Untersuchungsrahmens möglich sein soll.

Weiters soll eine Einschränkung des Untersuchungsrahmens möglich sein, wenn entweder der letzte Beurteilungswert (Median und 80-er Perzentil) für einen oder mehrere Parameter im Bereich $\leq 20\%$ des Grenzwertes liegt (frühestens ab dem 2. Los des ersten Jahres) oder die Beurteilungswerte der vergangenen 12 Monate (Median und 80-er Perzentil) für einen oder mehrere Parameter im Bereich $\leq 50\%$ des Grenzwertes liegen.

Diese beiden Möglichkeiten zur Einschränkung des Untersuchungsrahmens sollen kumulativ in Anspruch genommen werden können, wobei auf Grund der Aufrundungsregel jedes Los mindestens einmal auf jeden Parameter untersucht werden soll. Da die Aufrundungsregel bei wiederkehrenden produktionsspezifischen Abfällen nicht angewandt werden soll, kann eine Untersuchung für nur jedes 2. Los ausreichend sein (siehe Beispiel 2).

Beispiel 1: Abfallstrom $> 40\,000$ t/a, Untersuchungen ab dem zweiten Los im ersten Jahr

Pro Los sollen mindestens sechs qualifizierte Stichproben gleichmäßig verteilt (Tagesmischproben) gezogen werden, wobei drei einer Untersuchung zugeführt werden. Da der letzte Beurteilungswert (Median oder 80-er Perzentil) für alle Parameter nicht im grenzwertnahen Bereich (Anm.: Der grenzwertnahe Bereich ist der Bereich $\geq 80\%$ des Grenzwertes) liegt, sollen nicht alle sechs qualifizierten Stichproben untersucht werden. Da außerdem die letzten Beurteilungswerte für alle Parameter für das Verhältnis von 80-er Perzentil zu Median einen Wert von $\leq 1,5$ ergaben und der letzte Beurteilungswert (Median und 80-er Perzentil) für alle Parameter im Bereich $\leq 20\%$ des Grenzwertes liegt, können beide Möglichkeiten zur Einschränkung des Untersuchungsrahmens in Anspruch genommen werden und die erforderlichen Analysen folgendermaßen reduziert werden: 3 qualifizierte Stichproben – Halbierung auf 1,5 – Aufrundung auf 2 – weitere Halbierung auf schlussendliche eine zu untersuchende qualifizierte Stichprobe pro Los.

Beispiel 2: Abfallstrom, wiederkehrender produktionsspezifischer Abfall $> 40\,000$ t/a, Untersuchungen ab dem zweiten Jahr

Pro Los sollen mindestens vier qualifizierte Stichproben gleichmäßig verteilt (Tagesmischproben) gezogen werden, wobei zwei der Untersuchung zugeführt werden. Da der letzte Beurteilungswert (Median oder 80-er Perzentil) für alle Parameter nicht im grenzwertnahen Bereich (Anm.: Der grenzwertnahe Bereich ist der Bereich $\geq 80\%$ des Grenzwertes) liegt, sollen nicht alle vier qualifizierten Stichproben untersucht werden. Da außerdem die letzten Beurteilungswerte für alle Parameter für das Verhältnis von 80-er Perzentil zu Median einen Wert von $\leq 1,5$ ergaben und die Beurteilungswerte der vergangenen 12 Monate (Median und 80-er Perzentil) für alle Parameter im Bereich $\leq 50\%$ des Grenzwertes liegen, können beide Möglichkeiten zur Einschränkung des Untersuchungsrahmens in Anspruch genommen werden und die erforderlichen Analysen folgendermaßen reduziert werden: 2 qualifizierte Stichproben – Halbierung auf 1 – weitere Halbierung auf 0,5, dh. es ist schlussendlich alle zwei Lose eine qualifizierte Stichprobe zu untersuchen (auf Grund der Ausnahme für wiederkehrende produktionsspezifische Abfälle).

Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, bei wiederkehrenden produktionsspezifischen Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung, die der gleichen Abfallart gemäß der Abfallverzeichnisverordnung, BGBI. II Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung zugeordnet werden und die an verschiedenen Produktionsstandorten eines Unternehmens anfallen, abwechselnd an den jeweiligen Produktionsstandorten die qualifizierten Stichproben frühestens ab dem 2. Los des ersten Jahres zu untersuchen. Dh. beispielsweise werden die qualifizierten Stichproben des 2., 4., 6., ... Loses am Standort A und die qualifizierten Stichproben des 3., 5., 7., ... Loses am Standort B untersucht.

Anlage 8 Kapitel 2.3.1 Untersuchung des ersten Loses:

Das erste Los soll in Teilmengen zu je 150 t unterteilt werden. Diese Größe der Teilmengen soll jedenfalls angestrebt werden, aber es kann auf Grund der Anlieferungsmodalitäten bzw. der Lagerlogistik in der Praxis erforderlich sein, diese Größe der Teilmengen anzupassen. Die Bandbreite von 120 t bis 170 t sollte jedoch keinesfalls überschritten werden.

Um Untersuchungsergebnisse als Vorinformationen geltend machen zu können, soll es erforderlich sein, dass sich diese Untersuchungsergebnisse auf den hinsichtlich Herkunft und Abfallart selben Abfall beziehen.

Bei der Verwendung eines automatischen Probenehmers soll keine Parallelbeprobung vorgeschrieben werden, sondern eine Einfachbeprobung soll ausreichend sein und aus jeder qualifizierten Stichprobe sollen zwei Feldproben hergestellt werden. Eine Parallelbeprobung ist bei automatischen Probenahmesystemen im Regelfall nicht praktikabel durchzuführen. Automatische Probenahmesysteme sollen im Vergleich zu manuellen Systemen bevorzugt verwendet werden.

Anlage 8 Kapitel 2.3.2 Untersuchungen ab dem zweiten Los:

Bei wiederkehrenden produktionsspezifischen Abfällen sollen beide Möglichkeiten zur Einschränkung des Untersuchungsrahmens kumulativ in Anspruch genommen werden können, wobei die Vorgabe, jedes Los mindestens einmal auf jeden Parameter zu untersuchen, nicht gelten soll.

Nach der Untersuchung von 12 Losen zu je 1 500t sollen bei Abfallströmen – anstatt alle 1 500 t – monatlich (aus einem beliebigen Los) zwei qualifizierte Stichproben hergestellt werden können, wobei eine der Untersuchung zugeführt werden soll. Dieser Wechsel bei Abfallströmen > 18 000 t/a auf eine monatliche Bestimmung soll ermöglicht werden, damit der analytische Aufwand im Vergleich zum Modell für Abfallströme > 40 000 t/a nicht unverhältnismäßig ansteigt.

Um Untersuchungsergebnisse als Vorinformationen geltend machen zu können, soll es erforderlich sein, dass sich diese Untersuchungsergebnisse auf den hinsichtlich Herkunft und Abfallart selben Abfall beziehen.

Bei der Verwendung eines automatischen Probenehmers soll keine Parallelbeprobung vorgeschrieben werden, sondern eine Einfachbeprobung soll ausreichend sein und aus jeder qualifizierten Stichprobe sollen zwei Feldproben hergestellt werden. Eine Parallelbeprobung ist bei automatischen Probenahmesystemen im Regelfall nicht praktikabel durchzuführen. Automatische Probenahmesysteme sollen im Vergleich zu manuellen Systemen bevorzugt verwendet werden.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, bei wiederkehrenden produktionsspezifischen Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung, die der gleichen Abfallart gemäß der Abfallverzeichnisverordnung, BGI Nr. 570/2003, in der geltenden Fassung zugeordnet werden und die an verschiedenen Produktionsstandorten eines Unternehmens anfallen, abwechselnd an den jeweiligen Produktionsstandorten die qualifizierten Stichproben zu untersuchen. D. h. beispielsweise werden die qualifizierten Stichproben des 2., 4., 6., ... Loses am Standort A und die qualifizierten Stichproben des 3., 5., 7., ... Loses am Standort B untersucht.

Anlage 8 Kapitel 2.4.1 Untersuchung des ersten Loses:

Bei flüssigen Abfällen soll das erste Los in Teilmengen zu je 150 t unterteilt werden. Diese Größe der Teilmengen soll jedenfalls angestrebt werden, aber es kann auf Grund der Anlieferungsmodalitäten bzw. der Lagerlogistik in der Praxis erforderlich sein, diese Größe der Teilmengen anzupassen. Die Bandbreite von 120 t bis 170 t sollte jedoch keinesfalls überschritten werden.

Um Untersuchungsergebnisse als Vorinformationen geltend machen zu können, soll es erforderlich sein, dass sich diese Untersuchungsergebnisse auf den hinsichtlich Herkunft und Abfallart selben Abfall beziehen.

Anlage 8 Kapitel 2.6 Ausnahmen von der Beprobung:

Bei der Verbrennung von Altreifen, bestimmten Abfällen aus dem medizinischen Bereich und Abfällen gemäß Anlage 9 Kapitel 2.4 sollen keine analytischen Untersuchungen erforderlich sein.

Altreifen können nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand im Labor zerkleinert werden. Eine thermische Verwertung soll jedoch weiterhin möglich sein.

Bei Abfällen gemäß Anlage 9 Kapitel 2.4 sollen für den Nachweis des Abfallendes keine analytischen Untersuchungen erforderlich sein, daher soll auch in Anlage 8 auf Analysen verzichtet werden.

Ein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte soll für Altreifen, bestimmte Abfälle aus dem medizinischen Bereich und Abfälle gemäß Anlage 9 Kapitel 2.4 nicht erforderlich sein.

Anlage 8 Kapitel 2.9 Probenvorbereitung:

Zur Erlangung der Prüfprobe soll im Rahmen der Probenvorbereitung eine Verringerung der Korngröße auf < 0,5 mm durchgeführt werden. Analyseergebnisse zeigen, dass durch diese Verringerung der notwendigen Probenvorbereitung auf eine Korngröße < 0,5 mm signifikante Verbesserungen bei der Streuung der Schadstoffgehalte erzielt werden können.

Anlage 8 Kapitel 2.10 Bestimmungsverfahren:

Ein alternatives Aufschlussverfahren, das sich in der Praxis v. a. bei kunststoffhaltigen Ersatzbrennstoffen bewährt hat, arbeitet mit folgender Säuremischung: 6 ml HNO₃, 0,5 ml HCl und 1 ml HF.

Anlage 8 Kapitel 2.11 Röntgenfluoreszenanalyse:

Die Röntgenfluoreszenz-Analyse (RFA) soll als alternatives Verfahren zur Bestimmung von Hg nicht zugelassen werden.

Anlage 8 Kapitel 2.12 Beurteilungsnachweis:

Der jeweils aktuelle Beurteilungsnachweis eines Abfallstroms soll alle Inhalte der bisherigen Beurteilungsnachweise umfassen. Dh. der aktuelle Beurteilungsnachweis soll auf Basis der Informationen der bisherigen Beurteilungsnachweise erstellt werden. Dabei soll eine Anpassung des letztgültigen Beurteilungsnachweises beim Vorliegen der Untersuchungsergebnisse des nächsten Loses erfolgen. Der Beurteilungsnachweis soll zwei Arten von Inhalten umfassen: einerseits Informationen die unverändert bleiben und durch das Vorliegen neuer Analyseergebnisse daher nicht angepasst werden sollen; andererseits Informationen, die auf Grund der neuen Analyseergebnisse ergänzt bzw. angepasst werden sollen (lit. a, b, e, j, k, l, m und n sowie eventuell i). Der letztgültige Beurteilungsnachweis soll nach der erfolgten Ergänzung bzw. Anpassung auf Grund der Analyseergebnisse des letzten Loses mit einer neuen Kennung versehen und damit zum aktuellen Beurteilungsnachweis werden.

Zu lit. g:

Ein Bestandteil des Beurteilungsnachweises (lit. g) sollen die Inhalte der Abfallinformation (§ 11a Abs. 2) sein, die vom Erzeuger oder Sammler von Abfällen, die in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden sollen, wenn kein Beurteilungsnachweis gemäß § 11a Abs. 3 erstellt wurde, dem Inhaber der Mitverbrennungsanlage, übermittelt werden soll.

Zu lit. m:

Im Beurteilungsnachweis soll mindestens eine konkrete Mitverbrennungsanlage genannt werden.

Wenn der Erzeuger eines Abfalls, der § 6a Abs. 1 unterliegt, einen Beurteilungsnachweis erstellt, und noch keine konkreten Abnehmer hat oder den Abfall nicht direkt an den Inhaber von Mitverbrennungsanlagen abgibt, soll die Beurteilung anhand der Grenzwerte gemäß Kapitel 1 erfolgen können. In diesem Fall soll der Beurteilungsnachweis spätestens vor dem Einsatz ergänzt werden.

Zu lit. n:

Die unter lit. n angeführten Inhalte („bei Abfallströmen Vorgaben für die Untersuchungen des nächsten Loses“) sollen beim auf Grund der vorliegenden Analyseergebnisse des nächsten Loses neu erstellten Beurteilungsnachweis zum Inhalt der lit. k („Angaben über die Einschränkung der Anzahl der zu untersuchenden qualifizierten Stichproben mit Begründung“) werden.

Anlage 8 Kapitel 2.13 Identitätskontrolle:

Wenn nach den Ergebnissen der Identitätskontrolle die Identität des Abfalls nicht mehr gegeben ist, soll der Abfallbesitzer mehrere Möglichkeiten haben:

1. Wenn er den Abfall weiterhin in einer (Mit)verbrennungsanlage, die dem Regime des § 6a Abs. 1 unterliegt, verbrennen will, soll er mit einer Untersuchung entsprechend dem ersten Los gemäß Kapitel 2.2.1, 2.3.1 oder 2.4.1 neu beginnen müssen.
2. Er kann den Abfall in einer (Mit)verbrennungsanlage, die nicht dem Regime des § 6a Abs. 1 unterliegt, verbrennen. In diesem Fall sollen die Anforderungen für Abfälle, die § 6a Abs. 1 unterliegen, nicht erfüllt werden müssen. Jedoch sollen die sonstigen Bestimmungen (zB Untersuchungen für gefährliche Abfälle im Rahmen der Eingangskontrolle) eingehalten werden müssen.

Anlage 8 Kapitel 2.14 Externe Überwachung:

Im Rahmen der externen Überwachung sollen von der befugten Fachperson oder Fachanstalt einerseits eigene Probenahmen und Analysen durchgeführt werden, um die Vorgangsweise der Probenahme überprüfen zu können. Andererseits sollen Analysen von Rückstellproben durchgeführt werden, um die Vorgangsweise der Probeaufbereitung und die Durchführung der Bestimmungsverfahren überprüfen zu können.

Im Rahmen der externen Überwachung soll die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Kapitel 1.7 beurteilt werden. Die Anzahl der Beprobungen und Analysen soll jedoch freigestellt werden. Bei Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand (d. h. z. B. bei Überschreitung der Grenzwerte) soll die Behörde unverzüglich informiert werden. Die Behörde hat dann zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist

(Überprüfung der Beurteilungsnachweise und der Ergebnisse der Identitätskontrollen, Beginn mit Untersuchungen entsprechend dem ersten Los, Durchführung von eigenen Kontrollen, Einsatzverbot etc.).

Ergeben sich bei den Überprüfungen Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand der Mitverbrennungsanlage im Sinne dieser Anlage, so soll dies der Inhaber der Mitverbrennungsanlage unverzüglich der Behörde melden. Diese Meldung soll auf elektronischem Weg oder per Fax erfolgen.

Werden die Untersuchungen gemäß Kapitel 2.1 bis 2.10 und 2.13 von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt, soll keine externe Überwachung gemäß Kapitel 2.14 erforderlich sein.

Anlage 9 Kapitel 1 Grenzwerte für das Vorliegen des Abfallendes bei Ersatzbrennstoffen und bestimmungsgemäße Verwendung:

Als Kriterien für das Abfallende wurden Leitparameter ausgewählt, bei deren Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass eine Vergleichbarkeit mit konventionellen Brennstoffen besteht.

Anlage 9 Kapitel 1.4 Berechnung des Medians und des 80-er Perzentils:

Der Median ist derjenige Wert, der die nach ihrer Größe geordnete Wertereihe in zwei gleich große Teile zerlegt. Dh. die Daten werden der Größe nach geordnet und das arithmetische Mittel des fünften und sechsten Wertes entspricht dem Median.

Beispiel:

Cd-Gehalte einer heizwertreichen Fraktion in mg/kg TM									
1,7	2	2,4	2,7	2,8	3	3,4	3,6	8,3	21

$$\text{Median} = (2,8 + 3,0) : 2 = 2,9 \text{ mg/kg TM}$$

Das 80-er Perzentil ist derjenige Wert, der die nach ihrer Größe geordnete Wertereihe in zwei Teile zerlegt, sodass 80% aller Werte kleiner oder gleich und 20% aller Werte größer oder gleich sind. Dh. die Daten werden der Größe nach geordnet und das arithmetische Mittel des 8. und 9. Wertes entspricht dem 80-er Perzentil.

Beispiel:

Cd-Gehalte einer heizwertreichen Fraktion in mg/kg TM									
1,7	2	2,4	2,7	2,8	3	3,4	3,6	8,3	21

$$\text{80-er Perzentil} = (3,6 + 8,3) : 2 = 5,95 \text{ mg/kg TM}$$

Anlage 9 Kapitel 1.5 Bestimmungsgemäße Verwendung:

Eine Voraussetzung für das Vorliegen des Abfallendes soll die bestimmungsgemäße Verwendung des Ersatzbrennstoffproduktes sein. Die Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG, sieht für das Abfallende in Art. 6 lit. c vor, dass der „Stoff oder Gegenstand“ die technischen Anforderungen für bestimmte Zwecke“ erfüllen muss. Daher ist es wesentlich, die Zwecke zu beschreiben und festzulegen. Dies soll durch die Regelung der bestimmungsgemäßen Verwendung erfolgen.

Die bestimmungsgemäße Verwendung wird als geeignete Risikomanagementmaßnahme gemäß Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) gesehen, wodurch im Falle des Abfallendes keine über die AVV hinausgehenden zusätzlichen Informationspflichten in Zusammenhang mit der REACH-Verordnung zu berücksichtigen sind.

Bei der Verbrennung von Ersatzbrennstoffprodukten aus Tiermehl oder Tierfett müssen die Vorgaben gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte eingehalten werden.

Anlage 9 Kapitel 2 Vorgaben zur Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen:

Die Probenahme und Probenvorbereitung sowie die analytischen Untersuchungen sollen vom Abfallerzeuger, Abfallsammler oder von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt werden können. Es ist vorteilhaft, wenn die Durchführung der Probenahme, der Probenvorbereitung und der analytischen Bestimmungen durch dieselbe Person bzw. dasselbe Unternehmen erfolgt.

Anlage 9 Kapitel 2.2.1 Untersuchung des ersten Loses:

Das erste Los soll in Teilmengen zu je 150 t unterteilt werden. Diese Größe der Teilmengen soll jedenfalls angestrebt werden, aber es kann auf Grund der Anlieferungsmodalitäten bzw. der Lagerlogistik in der Praxis erforderlich sein, diese Größe der Teilmengen anzupassen. Die Bandbreite von 120 t bis 170 t sollte jedoch keinesfalls überschritten werden.

Bei der Verwendung eines automatischen Probenehmers soll keine Parallelbeprobung vorgeschrieben werden, sondern eine Einfachbeprobung soll ausreichend sein und aus jeder qualifizierten Stichprobe sollen zwei Feldproben hergestellt werden. Eine Parallelbeprobung ist bei automatischen Probenahmesystemen im Regelfall nicht praktikabel durchzuführen. Automatische Probenahmesysteme sollen im Vergleich zu manuellen Systemen bevorzugt verwendet werden.

Anlage 9 Kapitel 2.2.2 Untersuchungen ab dem 2. Los:

Bei der Verwendung eines automatischen Probenehmers soll keine Parallelbeprobung vorgeschrieben werden, sondern eine Einfachbeprobung soll ausreichend sein und aus jeder qualifizierten Stichprobe sollen zwei Feldproben hergestellt werden. Eine Parallelbeprobung ist bei automatischen Probenahmesystemen im Regelfall nicht praktikabel durchzuführen. Automatische Probenahmesysteme sollen im Vergleich zu manuellen Systemen bevorzugt verwendet werden.

Anlage 9 Kapitel 2.4 Ausnahmen von der Beprobung:

Für naturbelassene und unbehandelte oder schadstofffrei behandelte Holzabfälle, die am Anfallsort getrennt erfasst werden, sollen keine analytischen Untersuchungen erforderlich sein. Denn nur am Anfallsort (d. h. solange die Herkunft der Abfälle bzw. die Behandlung des Holzes bekannt ist) ist eine sortenreine Erfassung möglich. Ein Aussortieren aus vermischten Holzabfällen ist nicht mehr zweifelsfrei möglich.

Bei Abfällen, die einer Behandlung unterzogen werden, kann nach der Behandlung eine Zuordnung zu einer anderen Abfallart erforderlich sein. Ein Abfall, der einer Abfallart der SN-Gruppe 92 zugeordnet worden ist, bedarf für die thermische Behandlung jedenfalls einer Abfallartenneuzuordnung.

Eine Beprobung von Tiermehl, Tierfett und bestimmte Abfälle aus dem medizinischen Bereich soll aus hygienischen Gründen nicht vorgeschrieben werden. Analysen von Tiermehl und Tierfett zeigen sehr niedrige Schadstoffgehalte.

Da keine Beprobungen erforderlich sein sollen, soll auch der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Kapitel 1 entfallen.

Anlage 9 Kapitel 2.6 Probenvorbereitung:

Zur Erlangung der Prüfprobe soll im Rahmen der Probenvorbereitung eine Verringerung der Korngröße auf $< 0,5$ mm durchgeführt werden. Analysenergebnisse zeigen, dass durch diese Verringerung der notwendigen Probenvorbereitung auf eine Korngröße $< 0,5$ mm signifikante Verbesserungen bei der Streuung der Schadstoffgehalte erzielt werden können.

Anlage 9 Kapitel 2.7 Bestimmungsverfahren:

Ein alternatives Aufschlussverfahren, das sich in der Praxis v. a. bei kunststoffhaltigen Ersatzbrennstoffen bewährt hat, arbeitet mit folgender Säuremischung: 6 ml HNO_3 , 0,5 ml HCl und 1 ml HF .

Anlage 9 Kapitel 2.8 Beurteilungsnachweis:

Der jeweils aktuelle Beurteilungsnachweis eines Abfallstroms soll alle Inhalte der bisherigen Beurteilungsnachweise umfassen. Dh. der aktuelle Beurteilungsnachweis soll auf Basis der Informationen der bisherigen Beurteilungsnachweise erstellt werden. Dabei soll eine Anpassung des letztgültigen Beurteilungsnachweises beim Vorliegen der Untersuchungsergebnisse des nächsten Loses erfolgen. Der Beurteilungsnachweis soll zwei Arten von Inhalten umfassen: einerseits Informationen die unverändert bleiben und durch das Vorliegen neuer Analysenergebnisse daher nicht angepasst werden sollen; andererseits Informationen, die auf Grund der neuen Analysenergebnisse ergänzt bzw. angepasst werden sollen (lit. a, b, e, h, i, j, und k sowie eventuell g). Der letztgültige Beurteilungsnachweis soll nach der erfolgten Ergänzung bzw. Anpassung auf Grund der Analysenergebnisse des letzten Loses mit einer neuen Kennung versehen und damit zum aktuellen Beurteilungsnachweis werden.

Anlage 9 Kapitel 2.9 Externe Überwachung:

Im Rahmen der externen Überwachung sollen von der befugten Fachperson oder Fachanstalt einerseits eigene Probenahmen und Analysen durchgeführt werden, um die Vorgangsweise der Probenahme überprüfen zu können. Andererseits soll Analysen von Rückstellproben durchgeführt werden, um die

Vorgangsweise der Probeaufbereitung und die Durchführung der Bestimmungsverfahren überprüfen zu können.

Ergeben sich bei den Überprüfungen Abweichungen von den Vorgaben dieser Anlage, so soll dies der Abfallbesitzer, der die Abfalleigenschaft eines Ersatzbrennstoffs enden lässt, unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft melden. Diese Meldung soll auf elektronischem Weg oder per Fax erfolgen.

Werden die Untersuchungen gemäß Kapitel 2.1 bis 2.7 von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt durchgeführt, soll keine externe Überwachung gemäß Kapitel 2.9 erforderlich sein.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Novelle der Abfallverbrennungsverordnung					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMLFU W	Berechnungsdatum	2. September 2009	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	4
BELASTUNG GESAMT (gerundet)					893.000

IVP 1 - BEURTEILUNGSNACHWEIS		
Art	neue IVP	
Kurzbeschreibung	Für jeden Abfall, der in Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden soll, ist ein Beurteilungsnachweis zu erstellen.	
Ursprung:	NAT	
Fundstelle	§ 11a Abs. 1 AVV	
BELASTUNG (gerundet)		506.000

IVP 2 - BEURTEILUNGSNACHWEIS ABFALLENDE		
Art	neue IVP	
Kurzbeschreibung	Für die Deklaration des Abfallendes ist die Übermittlung eines Beurteilungsnachweises erforderlich.	
Ursprung:	NAT	
Fundstelle	§ 18a Abs. 1 AVV	
BELASTUNG (gerundet)		41.000

IVP 3 - IDENTITÄTSKONTROLLE		
Art	neue IVP	
Kurzbeschreibung	Im Rahmen der Eingangskontrolle ist, sofern der Beurteilungsnachweis nicht vom Inhaber der Mitverbrennungsanlage erstellt wird, eine Identitätskontrolle durchzuführen.	
Ursprung:	NAT	
Fundstelle	Anlage 8 Kapitel 2.13 AVV	
BELASTUNG (gerundet)		135.000

IVP 4 - EXTERNE ÜBERWACHUNG		
Art	neue IVP	
Kurzbeschreibung	Der Inhaber einer Mitverbrennungsanlage muss die Einhaltung der Anforderungen durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt überprüfen lassen.	
Ursprung:	NAT	
Fundstelle	Anlage 8 Kapitel 2.14 AVV	
BELASTUNG (gerundet)		210.000

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Abfallerzeuger und -sammler, Inhaber von Mitverbrennungsanlagen	
Unternehmenszahl	150
Frequenz pro Jahr	3,500
Quellenangabe	BMLFUW, Umweltbundesamt GmbH, FTU GmbH
Verwaltungstätigkeit 1	Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	32
Minuten	53
Gehaltsgruppe	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe
Stundensatz	45,00
Verwaltungstätigkeit 2	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	6
Minuten	
Gehaltsgruppe	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe
Stundensatz	45,00
Verwaltungstätigkeit 3	Externe Gutachten
Externe Kosten pro Jahr	627,00
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	6.752,00
Verwaltungskosten	1.012.800,00
Sowieso-Kosten (%)	50
VERWALTUNGSLASTEN	506.400,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 2	
Abfallbesitzer	
Fallzahl	10
Quellenangabe	BMLFUW, Umweltbundesamt GmbH, FTU GmbH
Verwaltungstätigkeit 1	Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	40
Minuten	30
Gehaltsgruppe	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe
Stundensatz	45,00
Verwaltungstätigkeit 2	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	6
Minuten	
Gehaltsgruppe	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe
Stundensatz	45,00
Verwaltungstätigkeit 3	Externe Gutachten
Externe Kosten pro Jahr	2.051,00
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	4.144,00
Verwaltungskosten	41.440,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	41.440,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 3	
Inhaber einer Mitverbrennungsanlage	
Fallzahl	350
Quellenangabe	BMLFUW, Umweltbundesamt GmbH, FTU GmbH
Verwaltungstätigkeit 1	Berechnung von Ergebnisdaten (Analyse, Untersuchungen, Bewertungen)
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	5
Minuten	
Gehaltsgruppe	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe
Stundensatz	45,00
Verwaltungstätigkeit 2	Externe Gutachten
Externe Kosten pro Jahr	110,00
Verwaltungstätigkeit 3	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	4
Minuten	
Gehaltsgruppe	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe
Stundensatz	45,00
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	515,00
Verwaltungskosten	180.250,00
Sowieso-Kosten (%)	25
VERWALTUNGSLASTEN	135.188,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 4	
Inhaber einer Mitverbrennungsanlage	
Unternehmenszahl	120
Frequenz pro Jahr	1,000
Quellenangabe	BMLFUW, Umweltbundesamt GmbH, FTU GmbH
Verwaltungstätigkeit 1	Externe Gutachten
Externe Kosten pro Jahr	1.750,00
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	1.750,00
Verwaltungskosten	210.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	210.000,00